

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 3–4  
2. Februar 2012

A 11042/DP AG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991 .....	14
Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen .....	14
Verordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (Vorbereitungsdienstverordnung – VorbDVO) vom 14. Januar 2012 .....	15
Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2012 .....	17
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz .....	17
Zustimmung Satzungsänderung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust am 13. Januar 2012 .....	19
Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs .....	19
Einsatz in Russland .....	20
Pfarrstellenausschreibungen .....	20
Ausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit .....	23
Personalien .....	23

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Dr. Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR  
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

472.01/306

Die Kirchenleitung hat am 14. Januar 2012 auf der Grundlage von § 23 Absatz 2 Leitungsgesetz nachstehendes Kirchengesetz beschlossen, das der Landessynode auf der Frühjahrstagung zur Entscheidung vorgelegt wird. Lehnt die Landessynode das Kirchengesetz ab, tritt es zum Zeitpunkt des Beschlusses der Landessynode außer Kraft.

**Kirchengesetz vom 14. Januar 2012  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren,  
Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)  
vom 17. November 1991**

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. März 2010 (KABl 1991 S. 149 2010 S. 23) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird die Zahl „0,9951“ durch die Zahl „0,9901“ ersetzt.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwerin, 14. Januar 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

413.00/37-21

Die Kirchenleitung hat am 14. Januar 2012 auf der Grundlage von § 23 Absatz 2 Leitungsgesetz nachstehendes Kirchengesetz beschlossen, das der Landessynode auf der Frühjahrstagung zur Entscheidung vorgelegt wird. Lehnt die Landessynode das Kirchengesetz ab, tritt es zum Zeitpunkt des Beschlusses der Landessynode außer Kraft.

**Kirchengesetz  
vom 14. Januar 2012  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
vom 23. März 1997  
über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen**

**§ 1**

Das Kirchengesetz vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (KABl S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungsvoraussetzungen

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst setzt das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung oder den Erwerb eines Diploms (Theologie) oder eines Magister Theologiae voraus.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Zur Entscheidung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird ein Bewerbungsverfahren durchgeführt. Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Schwerin, 14. Januar 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

413.00/37-22

**Verordnung**  
**über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung**  
**für den pfarramtlichen Dienst**  
**(Vorbereitungsdienstverordnung – VorbDVO)**  
**vom 14. Januar 2012**

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen [Vikarsgesetz] vom 23. März 1997, geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl 1997 S. 54), hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (Vorbereitungsdienst) beginnt zum 1. September eines jeden Jahres. Alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2014, beginnt der Vorbereitungsdienst zusätzlich zum 1. Januar.

(2) Die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst zum 1. September eines Jahres ist nach Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung oder nach Erwerb eines Diploms (Theologie) oder eines Magister Theologiae mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 1. April des Jahres, für den Vorbereitungsdienst zum 1. Januar bis zum 1. September des Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen. Die Bewerbungsfristen nach Satz 1 sind Ausschlussfristen.

(3) Eine Bewerbung für den Vorbereitungsdienst zum 1. September eines Jahres ist bereits nach Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung oder zum Diplom (Theologie) oder zum Magister Theologiae möglich, sofern kein Vorbereitungsdienst zum 1. Januar des folgenden Jahres stattfindet.

**§ 2**

Zur Entscheidung über die Aufnahme der Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Predigtamtes in den Vorbereitungsdienst wird ein Bewerbungsverfahren durchgeführt.

**§ 3**

(1) Über die Zulassung zum Bewerbungsverfahren entscheidet der Ausbildungsausschuss der Kirchenleitung.

(2) Zum Bewerbungsverfahren können Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Predigtamtes zugelassen werden, die sich fristgerecht für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beworben haben und

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind sowie
- b) die Erste Theologische Prüfung bestanden oder ein Diplom (Theologie) oder einen Magister Theologiae erworben haben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zahl der Plätze im Bewerbungsverfahren, so stützt sich die Entscheidung des Ausbildungsausschusses über die Zulassung zum Bewerbungsverfahren auf die Kriterien:

1. Examensnote,
2. Eintrag in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

3. Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie in der Regelstudienzeit (vgl. § 3 der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010) und

4. weitere der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst förderliche Qualifikationen, zum Beispiel eine Berufsausbildung, ein Zweitstudium oder eine Promotion, die abgeschlossen sind, Wehr- oder Zivildienst, ein Freiwilligenjahr, ein Auslandsstudium, ein ökumenisch-missionarisches Stipendienjahr oder Erziehungs- bzw. Pflegezeiten, die im familiären Zusammenhang erbracht wurden.

(4) Zur Gewichtung werden den Kriterien nach Absatz 3 Punktzahlen zugeordnet:

1. Examensnote:

sehr gut	0,6 – 1,5	8,5 Punkte,
gut und besser	1,5 – 1,8	7,5 Punkte,
gut	1,8 – 2,1	6,5 Punkte,
noch gut	2,1 – 2,5	5,0 Punkte,
befriedigend und besser	2,5 – 2,8	4,0 Punkte,
befriedigend	2,8 – 3,1	3,0 Punkte,
noch befriedigend	3,1 – 3,5	0,5 Punkte,
ausreichend	3,5 – 4,0	0 Punkte.

2. Für das Kriterium gemäß Absatz 3 Nummer 2 wird ein Punkt, für das Kriterium nach Absatz 3 Nummer 3 werden zwei Punkte und für das Kriterium nach Absatz 3 Nummer 4 jeweils zwei Punkte vergeben. Insgesamt können höchstens vier Punkte erreicht werden.

(5) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der jeweils höchsten Punktzahl werden nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Plätze zur Teilnahme zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Examensnote; bei gleicher Examensnote das Los.

(6) Der Ausbildungsausschuss kann bis zu vier der zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen bzw. Bewerber vergeben, deren Lebenslauf besondere Härten aufweist. Die Einzelheiten regelt der Ausbildungsausschuss durch Beschluss.

**§ 4**

(1) Das Bewerbungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden vom Landeskirchenamt jeweils für jedes Bewerbungsverfahren neu berufen. Es sind in der Regel Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Kirchenleitung, des Personaldezernates des Landeskirchenamtes, des Predigerseminars, der Pröpstin bzw. Pröpste, der Vikarsanleiterinnen bzw. Vikarsanleiter sowie ehrenamtlich Mitarbeitende. Die Zahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Zahl der zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerber; es sind mindestens sechs und höchstens zehn Mitglieder.

(2) Den Vorsitz über die Kommission führt eine Referentin bzw. ein Referent des Personaldezernates des Landeskirchenamtes. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet das Bewerbungsverfahren; sie bzw. er kann diese Leitung an ein anderes Kommissionsmitglied delegieren.

(3) Das Landeskirchenamt kann Beraterinnen bzw. Berater berufen, die das Bewerbungsverfahren begleiten.

**§ 5**

Im Bewerbungsverfahren wird die persönliche Befähigung der Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst anhand der Kriterien

1. der theologischen Kompetenz,
2. der sozialen Kompetenz, zum Beispiel der Fähigkeit zur Bewältigung von Konflikten und Krisen, der Fähigkeit, im Team zusammen zu arbeiten, der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit sowie der Argumentations- und Dialogfähigkeit,
3. der Leitungskompetenz, zum Beispiel konzeptioneller Fähigkeiten, Verantwortungsübernahme, Selbststeuerung und Zielorientierung sowie
4. der Fähigkeit zur Selbstreflexion

beurteilt.

Die Merkmale dieser Kompetenzen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung: „Kriterien für das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst“.

**§ 6**

(1) Die Befähigung jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers nach den Kriterien aus § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird in allen Verfahrenselementen jeweils durch mindestens zwei Kommissionsmitglieder beurteilt. Diese Kommissionsmitglieder werden durch das Los bestimmt.

(2) Die Kommission stellt auf Grund einer Gesamtbeurteilung unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Rangfolge auf. Die Gesamtbeurteilung basiert auf dem Ergebnis des Bewerbungsverfahrens und der Examensnote der Ersten Theologischen Prüfung bzw. des Diploms bzw. des Magister Theologiae. Die

Kommissionsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Kommission kann feststellen, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für den Vorbereitungsdienst grundsätzlich ungeeignet ist.

(4) Die abschließende Entscheidung, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen, nicht aufgenommen oder deren bzw. dessen grundsätzliche Ungeeignetheit gemäß Absatz 3 festgestellt wird, trifft der Ausbildungsausschuss auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission.

**§ 7**

Nicht aufgenommene Bewerberinnen bzw. Bewerber können sich erneut für den Vorbereitungsdienst bewerben, sofern nicht die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 vorliegen.

**§ 8**

Bis zum Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tritt

1. an die Stelle des Landeskirchenamtes jeweils das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, das Nordelbische Kirchenamt bzw. der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
2. jeweils an die Stelle des Ausbildungsausschusses der Kirchenleitung ein gemeinsamer Ausbildungsausschuss der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Diesem gehören zwei Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an, die der Oberkirchenrat beruft, ein Vertreter der Pommerschen Evangelischen Kirche, den das Konsistorium beruft, und drei Vertreter des Ausbildungsausschusses der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die dieser benennt;
3. an die Stelle der Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland treten die Listen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

**§ 9**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Schwerin, 24. Januar 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

800.06/

### **Reisekostenverordnung/ Anhebung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2012**

Gemäß § 8 Absatz 3 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Reisekostenverordnung] in der Fassung vom 1. Januar 2002 (KABI 2002 S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2008 (KABI S. 97), sind für unentgeltliche amtliche Verpflegung vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgebenden Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Die Bundesregierung sieht in der Sachbezugsverordnung 2012 folgende Werte für die Sachbezüge im Jahr 2012 vor:

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,87 Euro |
| b) für ein Frühstück               | 1,57 Euro |

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tagegelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.

Schwerin, 11. Januar 2012

Der Oberkirchenrat

Flade  
Oberkirchenrat

471.01/

### **Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz**

Gemäß Artikel 1 Nummer 6 des Kirchengesetzes vom 20. April 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes (KABI S. 23) sind die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz jeweils auf die Höhe von 90 % der Beträge der Bundesbesoldungsordnung festzusetzen. Der Bundesgesetzgeber hat zum 1. Januar 2012 die Wiedergewährung der zweiten Hälfte der Sonderzahlung beschlossen. Die Sonderzahlung ist in die Besoldungstabelle eingearbeitet worden.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die ab 1. Januar 2012 gültige Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz bekannt.

Schwerin, 5. Januar 2012

Der Oberkirchenrat

Flade  
Oberkirchenrat

## Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	2.076,80	2.147,42	2.258,51	2.371,48	2.482,56	2.557,89	2.634,15	2.708,51
A 10	2.228,37	2.325,35	2.465,62	2.604,95	2.744,29	2.841,27	2.938,22	3.035,21
A 11	2.557,89	2.701,94	2.845,02	2.989,07	3.087,92	3.186,77	3.285,62	3.384,47
A 12	2.742,42	2.912,81	3.084,15	3.254,54	3.373,17	3.489,90	3.607,59	3.727,15
A 13	3.215,94	3.375,99	3.535,10	3.695,14	3.805,29	3.916,39	4.026,52	4.134,79
A 14	3.307,28	3.513,44	3.720,56	3.926,74	4.068,88	4.211,99	4.354,15	4.497,25

Überleitungstabelle ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Ü 2	Stufe 2	Ü 3	Stufe 3	Ü 4	Stufe 4	Ü 5	Stufe 5	Ü 6	Stufe 6	Ü 7	Stufe 7	Ü 8	Stufe 8
A 9	2.076,80	2.130,47	2.147,42	2.216,14	2.258,51	2.301,82	2.371,48	2.387,49	2.482,56	2.532,47	2.557,89	2.590,84	2.634,15	2.650,15	2.708,51
A 10	2.228,37	2.302,75	2.325,35	2.412,91	2.465,62	2.522,12	2.604,95	2.632,26	2.744,29	2.814,90	2.841,27	2.889,27	2.938,22	2.962,70	3.035,21
A 11	2.557,89	2.670,86	2.701,94	2.782,89	2.845,02	2.896,79	2.989,07	3.008,84	3.087,92	3.158,52	3.186,77	3.234,77	3.285,62	3.310,09	3.384,47
A 12	2.742,42	2.876,09	2.912,81	3.010,73	3.084,15	3.145,34	3.254,54	3.279,97	3.373,17	3.457,90	3.489,90	3.548,29	3.607,59	3.637,71	3.727,15
A 13	3.215,94	3.360,93	3.375,99	3.505,91	3.535,10	3.650,90	3.695,14	3.746,93	3.805,29	3.843,89	3.916,39	3.940,86	4.026,52	4.037,82	4.134,79
A 14	3.307,28	3.494,62	3.513,44	3.681,96	3.720,56	3.870,25	3.926,74	3.996,41	4.068,88	4.120,68	4.211,99	4.246,82	4.354,15	4.372,04	4.497,25

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10**

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,30 Euro.

**Familienzuschlag (in Euro)**      Stufe 1      107,71      Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,10 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 286,96 Euro  
    Stufe 2      199,81

**Funktionszulagen (in Euro)**

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen      585,00
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat      1.160,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates      1.405,00
4. Präsident des Oberkirchenrates      1.600,00
5. Landesbischof      2.110,00

605.21/3

## Ludwigslust, Stift Bethlehem

Im Nachgang zur Veröffentlichung der Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“, in Ludwigslust (KABl S. 8) wird mitgeteilt, dass der Diakonische Rat in seiner Sitzung am 13. Januar 2012 den Satzungsänderungen zugestimmt hat.

Schwerin, 16. Januar 2012

In Vertretung

Kriedel  
Kirchenrat

404.10/31

## Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Kirchenleitung hat am 14. Januar 2012 die Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit sofortiger Wirkung wie folgt besetzt:

Vorsitzende:	Richterin am Oberverwaltungsgericht Greifswald Susanne Wollenteit
Stellvertr. Vorsitzender:	Oberregierungsrat Dr. Thomas Petersen
Rechtskundige Beisitzerin:	Oberkonsistorialrätin im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz Anke Poersch
Stellvertr. der rechtskundigen Beisitzerin:	Rechtsanwalt Dieter Schütte
Rechtskundiger Beisitzer:	Dr. Ulrich Born

Stellvertr. des rechtskundigen Beisitzers: Susanne Herweg

Ordinierter Beisitzer: Pastor  
Andreas Timm

Stellvertr. des ordinierten Beisitzers: Propst  
Bernhard Kähler

Ordinierte Beisitzerin: Pastorin  
Gesine Wiechert

Stellvertr. der ordinierten Beisitzerin: Propst  
Tim Anders

Gemäß Teil I § 70 Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden die Disziplinarkammern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in ihrer jeweiligen Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 2015 Kammern des Disziplinargerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Schwerin, 27. Januar 2012

Der Oberkirchenrat

Flade  
Oberkirchenrat

330.01/145

## Einsatz in Russland – eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für die Evangelische Kirche Europäisches Russland (ELKER) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand (bis zum 70ten Lebensjahr) pfarramtliche und Gemeinde entwickelnde Aufgaben übernehmen möchten. Die Gemeinden vor Ort suchen Begleitung und Unterstützung.

Der Dienst geschieht idealerweise in bis zu zwei je dreimonatigen Aufenthalten an den Einsatzorten. Angestrebt wird ein entsprechendes Engagement über zwei bis drei Jahre.

Einsatzorte sind:

- Kazan und Umgebung,
- Nördlicher Kaukasus (Krasnodar),
- Untere Wolga (Sarepta / Wolgograd)
- Weitere Einsatzorte: Kaliningrad und Moskau.

Erwartet werden

- Fähigkeit zur Begleitung und zum Mentorat,

- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Förderung von Gremien,
- Belastbarkeit für Reisetätigkeit,
- Bereitschaft sich auf den kulturellen Kontext einzulassen,
- Russischkenntnisse sind hilfreich, aber nicht zwingend notwendig.

Geboten werden

- ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR,
- die Gestellung einer Unterkunft,
- Hin- und Rückreisekosten,
- eine spannende, abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem besonderen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Oberkirchenrat Michael Hübner (0511) 2796135 zur Verfügung.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie allgemeine Informationen über diese Dienste. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2025 an, Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [teampersonal@ekd.de](mailto:teampersonal@ekd.de).

## Pfarrstellenausschreibungen

330.01/149

### Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catantias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.sicilialuterana.altervista.org](http://www.sicilialuterana.altervista.org).

Die Gemeinde erwartet

- die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,

- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde,
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer Pfarrwohnung,
- ein italienischer Kindergarten sowie Grundschule (Klasse 1-5) und Mittelschule (Klasse 6-8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben dazu Kennziffer 2021 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider, Tel.: (0511) 2796127 sowie Frau Stünkel-Rabe, Tel.: (0511) 2796126 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. März 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 210220, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

8108-20/23

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sternberg wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zum 1. Juli 2012 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Sternberg ist eine typisch mecklenburgische Kleinstadt im Dreieck zwischen Schwerin, Güstrow und Wismar, landschaftlich sehr reizvoll gelegen im Naturpark Sternberger Seenland. Im Gemeindegebiet (dazu gehören die Stadt Sternberg und zehn Dörfer) leben ca. 4.300 Einwohner, davon sind ca. 630 Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinde.

Das Leitbild unserer Gemeinde ist ein Haus, das uns eine bergende Heimat unseres Glaubens und Lebens bietet und das offen und einladend ist für alle, die zu uns kommen und nach Sinn, nach Hilfe, nach Gott suchen.

Ein engagierter Kirchgemeinderat, ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die Katechetin (Stellenumfang 50%) und die Mitarbeiterin im Büro freuen sich auf eine/n Pastor/in, der/ die offen ist für kleinstädtisches Leben und mit der Gemeinde Bewährtes fortführen und Neues entdecken will.

Der Kirchgemeinderat wünscht sich für die Gemeinde jemanden, die/der Freude hat:

- an lebendigen Gottesdiensten,
- an Besuchen und Seelsorge, unterstützt von einem Besuchsdienst,
- am Aufbau und an der Weiterführung der Arbeit mit Kindern – z.B. gibt es monatlich einen Gottesdienst für Kleinkinder bis 7 Jahre und ihre Begleiter,
- an der Arbeit mit Erwachsenen, z.B. Gesprächskreis,
- an der Zusammenarbeit in der Propstei bzw. Region, z.B. in der Konfirmandenarbeit, bei Jugendprojekten, Glaubenskursen, beim Familienkreuzweg und Gottesdiensten zu Himmelfahrt, am Reformationstag und am Buß- und Betttag,
- an der ökumenischen Zusammenarbeit in der Stadt, z.B. Weltgebetstag, Heimatfest, Martinsfest, Friedensdekade.

Unsere gerade umfassend außen und innen sanierte, 700jährige Reformationsgedächtnis-Kirche wird durch Ehrenamtliche von Mai bis September täglich für Besucher und Gemeinde offen gehalten. Mit Kirchenführungen und der Möglichkeit, den Turm zu besteigen, mit dem Konzertsommer und Ausstellungen wollen wir diesen Raum öffnen für alle, die nach Ruhe, Besinnung und kulturellen Angeboten suchen.

Das soziale Engagement unserer Kirchgemeinde richtet sich vor allem auf die Zusammenarbeit mit der Diakonie-Sozialstation, dem Seniorenzentrum und der Sternberger Tafel.

Zu den kommunalen Vertretern von Stadt und Kommunen sowie zu den Kindergärten und Schulen bestehen gewachsene gute Kontakte, die eine offene und gute Zusammenarbeit ermöglichen.

Unsere/n Pastor/in erwartet ein Gemeindehaus im Stadtzentrum mit Gemeinderäumen und Büro im Erdgeschoss und einer gro-

ßen, hellen Wohnung im Obergeschoss, umgeben von einem großen Garten. Die Sanierung des Gebäudes steht bevor.

Kindereinrichtungen und alle Schultypen sind in Sternberg vorhanden.“

Weitere Informationen erhalten Sie von: Ulrike Diederichs (2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates), Dorfstraße 30, 19406 Holzendorf, Tel. (038485) 20251.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen Norddeutschlands, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2012 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu wenden.

Schwerin, 21. Dezember 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

1313-20/12

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Malchow wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zum 1. September 2012 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Malchow zählt 1300 Christen. Sie wohnen in der Stadt Malchow und in mehreren Dörfern. Zur Kirchgemeinde gehören die Stadtkirche Malchow, die Dorfkirche Alt Schwerin und die Dorfkirche Nossentin. Neben der Pfarrstelle ist noch eine Gemeindepädagogenstelle (100% besetzt) und eine Kirchenmusikerkirche (50% unbesetzt) vorhanden. Das geräumige, restaurierte Pfarrhaus liegt am Malchower See. Die Vier-Zimmer-Dienstwohnung im ersten Stock umfasst 140m<sup>2</sup>. Darunter befinden sich die Gemeinderäume (Büro, Dienstzimmer, Gemeinderaum und Gemeindeküche).

In der Stadt Malchow sind alle Schulformen vorhanden.

Der engagierte Kirchgemeinderat freut sich auf eine(n) Pastor(in) der/die vorhandenen Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft fortsetzt:

- Gottesdienste,
- Konfirmandenprojekte,
- Besuchsdienst,
- Seniorenkreise,
- Urlaubersarbeit (offene Kirche/Kunst und Kulturarbeit),
- Rüstzeiten im In- und Ausland,
- verschiedene Gesprächskreise,
- regionale Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden,

- bauliche Pflege der Malchower Stadtkirche und der Dorfkirchen in Alt Schwerin und Nossentin,
- Pflege des Dialogs mit kommunalen Einrichtungen und Institutionen,
- Fortsetzung der guten ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde vor Ort.

Außerdem wünscht sich der Kirchengemeinderat Bewerber(innen) auf diese Pfarrstelle, die zukünftig auf vielen Gebieten des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens neue, gangbare Wege suchen und eigene schöpferische Pläne zielstrebig umsetzen.

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie von Pastor Dr. Ulrich Müller, Tel.: (039932) 14187.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen Norddeutschlands, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. März 2012 an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Malchow, Lange Straße 54, 17213 Malchow. Email: malchow@kirchenkreis-guestrow.de.

Schwerin, 20. Dezember 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

248.01/18

Die 2006 neu errichtete Pfarrstelle für die Seelsorge in Alten- und Behinderteneinrichtungen in Schwerin wird zur Wiederbesetzung zum 1. April 2012 ausgeschrieben.

Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Aufgabe des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin ist die Seelsorge in den Alten- und Behinderteneinrichtungen des Diakoniewerks Neues Ufer Rampe, des Augustenstifts und der Sozios GmbH Schwerin.

Mit der Stelle ist ein Predigttauftrag im Evangelischen Alten- und Pflegeheim Augustenstift verbunden.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin gehört zum Propsteikonvent Schwerin-Stadt, zum Kirchenkreiskonvent Wismar und als Gast zum Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger in Mecklenburg.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden hinreichende seelsorgerliche Kompetenz sowie die Bereitschaft, sich in der Alten- und Behindertenseelsorge fortzubilden, erwartet.

Die Ausschreibung erfolgt nordkirchenweit.

Für Rückfragen steht zur Verfügung: Landessuperintendent Dr. Karl-Matthias Siebert, Tel.: (03841) 213623.

Bewerbungen sind bis zum 1. März 2012 (Datum des Poststempels) auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 30. Januar 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

6500-46-1/17

Die Pfarrstelle für Schulseelsorge in Schwerin ist gemäß Pfarrstellenübertragungsgesetz durch den Oberkirchenrat möglichst ab 1. April 2012 wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren.

Der Schwerpunkt liegt im Dienst an der Beruflichen Schule für Gartenbau und Gewerbe und Sozialwesen mit:

- 50 % Religionsunterricht und Unterricht in Religionspädagogik am Fachgymnasium und in den Ausbildungsgängen Sozialassistent/in, Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in,
- Aufnahme von grundlegenden Themen der Schule, der Schülerinnen/Schüler und der Unterrichtenden,
- Präsenz für Seelsorge und Beratung in der Schule.

Ein weiterer Schwerpunkt im Umfang von etwa 30 % liegt in schulkooperativer Arbeit mit:

- unterrichtsergänzenden Angeboten (Projektstage, Fachtage, Freizeiten).

Im Umfang von 20 % des Dienstes ist die Mitarbeit in der benachbarten Kirchengemeinde bzw. in der Propstei vorausgesetzt.

Sie bringen mit:

- Ordination und religionspädagogische Kompetenz,
- berufspraktische Erfahrungen in einer Kirchengemeinde und in Bildungszusammenhängen,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schule und Kirchengemeinde.

Sie werden unterstützt durch ein kleines Team im Konvent der Schulseelsorger/innen und durch die Förderung von Fort- und Weiterbildung.

Weitere Rückfragen und ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. März 2012 (Datum des Poststempels) auf dem Dienstweg an: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstr. 8, 19055 Schwerin (Tel.: (0385) 5185146, E-Mail: okr.dr.danielowski@ellm.de).

Die Ausschreibung erfolgt nordkirchenweit.

Schwerin, 1. Februar 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

## Zweite Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

6401-23/6

In den verbunden Kirchgemeinden Alt Meteln, Cramon, Groß Trebbow im Kirchenkreis Wismar ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/r gemeindepädagogischen Mitarbeiters/in oder eines/r Gemeindepädagogen/in oder Diakon/in befristet für die Dauer von 2 Jahren zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Eine Stellenaufteilung ist möglich.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Zum Aufgaben- und Verantwortungsbereich der künftigen Stelleninhaberin/des künftigen Stelleninhabers gehört die allgemeine Gemeindearbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Formen (Jugendkreis, Konfirmanden, Christenlehre, Freizeit- und Ferienprojekte). Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen und Kindergärten ist gewünscht. Die Arbeit mit Familien ist ein weiterer Schwerpunkt.

Zum Aufgabenbereich gehört außerdem das Leiten von Gottesdiensten.

Kontinuierliche Zusammenarbeit erfolgt mit Pastor, Küsterin und Ehrenamtlichen.

Für die Ausübung des Dienstes sind der Besitz eines Führerscheins und die Bereitschaft, den eigenen PKW dienstlich zu nutzen, erforderlich.

Im Pfarrhaus Groß Trebbow stehen eine geräumige Wohnung, ein Arbeitszimmer einschließlich Internetanschluss und PC-Ausstattung zur Verfügung.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 29. Februar 2012 in schriftlicher Form bei den verbundenen Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Alt Meteln, Cramon, Groß Trebbow, Lübstorfer Straße 16, 19069 Alt Meteln, einzureichen. Nähere Auskünfte erteilt Pastor Thorsten Markert, Tel.: (03867) 853 oder E-Mail alt-meteln@kirchenkreis-wismar.de.

Schwerin, 1. Februar 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

## Personalien

290.02/

Pastorin Dorothea Strube, Schwerin, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung zur Leiterin des Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Auf Grund dessen wird Pastorin Dorothea Strube mit Wirkung vom 15. Januar 2012 für die Dauer von acht Jahren die allgemeinkirchliche Pfarrstelle der Leiterin des Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in Rostock übertragen.

Schwerin, 14. Dezember 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

123.16/43

Propst Wilhelm Lömpecke, Schwarz, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Propst der neugebildeten Propstei Strelitz bestellt.

Schwerin, 28. Dezember 2011

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

123.16/43-2

Propst Christian Rudolph, Ballwitz, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Propst der neugebildeten Propstei Stargard bestellt.

Schwerin, 28. Dezember 2011

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

123.17/32-1

Pastor Dirk Heske, Hohen Viecheln, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2012 zum Propst der neugebildeten Propstei Wismar bestellt.

Schwerin, 24. Januar 2012

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

PA Jax, Anne/

Der Oberkirchenrat beauftragt die Gemeindepädagogin Anne Jax mit der öffentlichen Verkündigung gemäß § 10 Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeinde-

pädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG). Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 3. Januar 2012.

Schwerin, 3. Januar 2012

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

PA Tluczykont, Saskia/15-4

Pastorin Saskia Tluczykont, Herrnburg, wird auf Ihren Antrag gemäß § 93 Absatz 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2012 für die Dauer von drei Jahren aus familiären Gründen beurlaubt. Damit endet die Übertragung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Herrnburg.

Schwerin, 9. Januar 2012

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof